

## **Gebührensatzung für die Grenzlandbibliothek Seifhennersdorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Gebührensatzung für die Grenzlandbibliothek der Stadt Seifhennersdorf beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Bibliothek. Bei minderjährigen Benutzern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist Gebührensschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular unterzeichnet hat.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren pro Benutzungsjahr**

Für die dauerhafte Möglichkeit zur Benutzung der Stadtbibliothek wird entsprechend der Benutzungsordnung § 1 Abs. 4 eine Kalenderjahresgebühr erhoben. Diese gestaltet sich wie folgt:

#### **Einzelpersonnenjahresgebühr**

Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	24,00 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	18,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 €
Sozialpassinhaber – Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	9,00 €

#### **Familienjahresgebühr**

Familien (Eltern und eigene(s) Kind/-er)	36,00 €
Sozialpassinhaber – Familien (Eltern und eigene(s) Kind/-er)	24,00 €

Bei einer Neuanmeldung ab dem Monat Juli eines Jahres sind für das Anmeldejahr 50% der Kalenderjahresgebühr zu zahlen.

Für eine einmalige Benutzung der Stadtbibliothek wird Einmalgebühr wie folgt erhoben:

#### **Einmalgebühr**

Für eine einmalige Benutzung der Bibliothek	10,00 €
Sozialpassinhaber – Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	7,50 €

### **§ 3 Versäumnisgebühr**

Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Versäumnisgebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung, je Medieneinheit und Überschreitungstag	1,50 €
Der Zuschlag bei Überschreitung der Leihfrist von DVD/Videokassetten beträgt je Medieneinheit und Überschreitungstag	1,00 €

Angefallene Auslagen werden der Versäumnisgebühr zugeschlagen.

### **§ 4 Schadensersatz bei Medienbeschädigung**

Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung ausgeliehener Medien nach den Kosten der Wiederherstellung. Er beträgt jedoch mindestens	5,00 €
---	--------

### **§ 5 Schadensersatz bei Medien-, Karten- oder Schlüsselverlust**

#### **Medienverlust**

1. Der Schadensersatz bemisst sich bei Verlust von Medien nach dem Wiederbeschaffungswert derselben.
2. Bei Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Alternativ stellt die Stadt Seifhennersdorf die erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Originals, die Beschaffung einer Kopie durch Nachdruck oder die Höhe des festgestellten Verlustwertes in Rechnung.
3. Wird ein als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des beschafften Ersatzexemplars bzw. der angefertigten Kopie.

#### **Kartenverlust**

Bei Verlust der Benutzerkarte wird für die Fertigung einer Ersatzbenutzerkarte eine Gebühr in Höhe von	5,00 €
in Rechnung gestellt.	

#### **Schlüsselverlust**

Bei Verlust eines Schließfachschlüssels wird für die Fertigung eines Ersatzschlüssels eine Gebühr in Höhe von	15,00 €
in Rechnung gestellt.	

### **§ 6 Bearbeitungsgebühren**

Sind Bibliotheksmedien neu zu beschaffen oder zu reparieren, weil der Benutzer sie verloren oder beschädigt hat, so ist neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Diese beträgt pro Medium	7,50 €
--------------------------	--------

Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Medium nicht mehr beschafft werden kann und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.  
Die Bearbeitungsgebühr wird bei späterer Rückgabe des Mediums nicht zurückerstattet.

Für nicht zurückgespulte Tonband- oder Videokassetten wird eine Gebühr erhoben.  
Diese beträgt pro Medium 2,50 €

### § 7

#### Ausleihgebühren für Fernleihe

Für das Ausleihen im Fernleihverkehr bzw. durch den SachsenOPAC wird eine Gebühr von 3,00 € pro Medium erhoben.

### § 8

#### Fälligkeit der Gebühren

Gebühren sind jeweils sofort fällig.

### § 9

#### Auslagenersatz

Entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf werden Auslagen, wie Porto, Kopierpapier, Computerausdruck und Telefongebühren zurückgefordert.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.2001 - in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.03.2013 – außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 20.05.2022



Berndt  
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
19.05.2022	entfällt	entfällt	30.06.2022	01.07.2022